sätzliche Umstellung einer mindestens ein Jahrtausend alten Wirtschaftsform. Das hiess, ungeheure rechtliche und politische Schwierigkeiten hervorzurufen.

Eine insgesamt intensivere Bewirtschaftung des Agrarlandes war aber dringend nötig geworden, wollte man die stark angewachsene Bevölkerung weiterhin ernähren. Bei der hergebrachten gemeinsamen Nutzung waren die Auen weitgehend verwildert, die Riedböden versumpft geblieben, und eine wirksame Bodenverbesserung wegen der engen eigennützigen Haltung der Gemeindsleute unterlassen worden. Nur durch eine möglichst gerechte Aufteilung der bisher gemeinsam genutzten Gründe entweder ins volle Privateigentum oder lediglich zur Nutzung durch die Bürger war ein allmählicher Übergang zur mehr intensiv betriebenen Landwirtschaft möglich geworden. 129 Aus rein landwirtschaftlichen, produktionspolitischen Gesichtspunkten muss die Gemeinheitenteilung positiv beurteilt werden. Die Entwicklung der Bodennutzung im 19. Jahrhundert liefert den Beweis dafür. Bei einem starken Rückgang des Weidelandes und gleichzeitigem Anwachsen des Ackerlandes ging der Viehstand infolge der intensivierteren Bodennutzung nicht zurück, sondern wuchs im Gegenteil an. Die Aufhebung der Gemeindeweide ist somit nicht losgelöst für sich, sondern nur in engem Zusammenhang mit der grösseren, allgemeinen Bewegung zur Intensivierung der gesamten Landwirtschaft zu sehen.

Soziale Nachteile, die jene Aufteilung nach sich zog, wogen anfänglich noch schwer, wurden aber durch den allgemeinen wirtschaftlichen Aufstieg des Landes mit der Bereitstellung von anderen, ausser der Landwirtschaft liegenden Erwerbsquellen und der staatlichen Sozialgesetzgebung weitgehend aufgehoben. 130 So war die Allmendnutzung für den kleinen Bauern mit sehr wenig Privatgrundbesitz und für den nebenberuflichen Landwirt die einzige Möglichkeit zur Selbstversorgung und spielte für ärmere soziale Schichten die Rolle einer «Sozialversicherung». Von der heutigen Warte aus gesehen kann bedauert werden, dass als Folge der Gemeinheitenteilung eine ausgleichende soziale Funktion der Gemeinde aufgehoben wurde. Vom kommunalpolitischen Gesichtspunkt her kann hervorgehoben werden, dass mit der Privatisierung von Gemeindeboden, nicht aber mit der Aufteilung in den Bürgernutzen, den Gemeinden Bodenreserven genommen worden sind, die heute in jeder Beziehung von ungleich viel höherem Wert für die Allgemeinheit wären.

Abschliessend sei die Entwicklung der Bewirtschaftung von Gemeindebesitz in Liechtenstein zuasmmengefasst. Schon in früher Zeit, insbesondere seit dem 16. Jahrhundert waren in den einzelnen Nachbarschaften immer wieder Teile des gemeinschaftlich genutzten, weiten

¹²⁹ Vgl. unten, S. 154 – 158.

¹³⁰ Vgl. unten, S. 227 ff.